

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Bureau
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher
Hr. Dr.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 178.

Donnerstag, 3. August 1911, abends.

64. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Post 1 Mark 80 Pf., durch den Briefträger bei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Aussagen für die Nummer des Tagesblattes bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Notenabdruck und Verlag von Renger & Winterfeld in Riesa. — Preisliste: Postbestellung 20. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Döhnel in Riesa.

Bekanntmachung.

Viehtheer-Serum mit der Kontrollnummer 1080 aus den Höfster Farbwerken ist zur Eingiehung bestimmt worden.

Dresden, am 1. August 1911.

1088 II M.

Ministerium des Innern, II. Abteilung.

5522

Es werden Scharfschienen abgehoben

a) auf dem Schießplatz Heidehäuser:

am 7., 8., 9., 10., 11. und 12. August dieses Jahres in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends,

b) auf dem Schießplatz Göhrlich (Artillerie-Schießplatz):

nördlich und südlich des Wälschener Weges: am 7., 8., 11. und 12. August dieses Jahres in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends und am 9. und 10. August d. J. von vormittags 7 Uhr bis 1 Uhr mittags.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie 1/2 Stunde vor Beginn des Schießens durchgeführt ist.

Bei Schießen auf dem Schießplatz Göhrlich sind die Wälschberger Straße und der Wälschener Weg gesperrt. Letzterer wird aber von 1 Uhr bis 3 Uhr nachmittags freigegeben. Da am 7., 9. und 10. August auf dem Schießplatz Göhrlich Artillerie-Schießen stattfinden, wird der für solche nach Norden erweiterte Gefahrenbereich gesperrt.

Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagtüren und durch Hochklappen unsichtbar gemachten Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 18. Mai 1911, Nr. 293 d. D., abgedruckt in Nr. 116 des Riesner Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Verstöße nach § 366^a bez. 368^a des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsbewohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 2. August 1911.

455c D.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Baden in der Elbe.

Mit Rücksicht auf den außergewöhnlich niedrigen Wasserstand der Elbe lassen sich die Bestimmungen der unter dem 10. Mai 1911 in den Amtsblättern erschienenen Bekanntmachung des unterzeichneten Elbstromamtes nicht ausnahmslos aufrecht erhalten.

Es soll daher für den III. Elbstromabschnitt gegen Wobden in freier Elbe, also an nicht besonders abgesteckten Plätzen, solange dieser ungewöhnliche Wasserstand anhält, nicht mehr eingeschritten werden. An der Pflicht, Badekleidung bzw. Badehosen zu tragen, wird nicht geandert. Wer an einer nicht abgesteckten Stelle der Elbe badet, tut dies jedoch auf eigene Gefahr. Vor den vielfach vorhandenen tiefen Stellen im Elbstrom wird gewarnt.

Riesa, am 2. August 1911.

Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.

Nr. 515 X.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Richtensee liegt bei dem Postamt I in Riesa vom 7. August ab 4 Wochen aus.

Dresden-N., 1. August 1911.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Vertilgung und Sächsisches.

Riesa, 3. August 1911.

Im hiesigen Einwohner-Verzeichnis sind während des Monats Juli 1911 396 Personen, davon 234 männlichen und 162 weiblichen Geschlechtes, als hier zugezogen zur Anmeldung und 361 Personen, davon 219 männlichen und 142 weiblichen Geschlechtes, als von hier verzogen zur Anmeldung gekommen. Die Zugugszahl übersteigt somit diejenige des Abzuges um 35. Unter den Zugezogenen befanden sich 47, unter den Verzogenen 25 Personen mit selbständigem Haushalte. Die Zahl der selbständigen Haushaltungen ist somit von 3372, Stand am Ende des Vormonates, auf 3394, Stand am 31. Juli 1911, gestiegen. Weiter sind während des verfloffenen Monats 24 Geburten und 19 Sterbefälle angezeigt worden, demnach 5 Personen mehr geboren als gestorben. Die Einwohnerzahl der Stadt Riesa betrug somit am 31. Juli 1911 nach der hier geführten Statistik auf 15484, und zwar 8680 männlichen und 6854 weiblichen Geschlechtes, gegenüber 15444 am 30. Juni 1911.

Auf Wunsch machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß die Trinitatiskirche wegen einer längeren Reparatur an der Heizungsanlage geschlossen ist und einige Sonntage alle Gottesdienste in der Klosterkirche abgehalten werden müssen. Während dieser Zeit ist die Statistik, die als zum Rittergut gehöriger „Realstand“ sonst den Mitgliedern des Reichstages zur Verfügung

referiert ist, ausnahmsweise zur allgemeinen Benutzung freigegeben worden.

Im Stadtpark findet heute abend Abonnementskonzert statt, das von der Kapelle des Feld-Art.-Regts. Nr. 32 ausgeführt wird. Ferner wird im Garten des Hotel Stern heute abend Militär-Konzert mit anschließendem Tanz abgehalten.

Der Dresdner Beleg zeigte gestern 223 cm unter Null. Die Sächsisch-Böhmische Dampfschiffahrts-Gesellschaft gibt die allererdenkliche Mühe, den Elbstrom nicht ganz verwallen zu lassen. Sie läßt bis auf weiteres täglich vier Schiffe nach Schandau verkehren, und zwar früh 7, 10, 12 und nachm. 3 Uhr, ferner zwei Schiffe bis Pirna, und zwar nachm. 1⁰⁰ und 5 Uhr, sowie nachmittags noch Lunikelt halbstündliche Fahrten zwischen Dresden-Pirna ausführen. Von heute ab verkehren auch verjüngt drei Schiffe ebdwärts bis Riesa, und zwar vormittags 7⁰⁰ und 11⁰⁰, sowie nachmittags 2⁰⁰ Uhr. Es wäre recht erfreulich, wenn wenigstens dieser beschränkte Fahrplan auch aufrecht erhalten werden könnte. Eine Erhöhung aber würde es sein, wenn bald ergiebiger Regen einträte und der Wasserstand sich derartig bessern möchte, daß der große Sommerfahrplan der Gesellschaft wieder ohne weiteres zu seinem Rechte kommen könnte.

Die Maul- und Klauenseuche ist am 1. August im Königreich Sachsen in 188 Gemeinden und 459 Gehöften amtlich festgestellt worden. Der Stand am 15. Juli war 185 Gemeinden und 359 Gehöfte.

Straßen-Sperrung.

Wegen Herstellung einer Wasserüberbrückungsanlage von der Elbe nach dem Elektricitätswerk wird die Straße „Am Elblai“ auf die Zeit vom 7. bis mit 12. August dieses Jahres für allen Verkehr, insbesondere den Personerverkehr nach der Dampfschiffhaltestelle, gesperrt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 3. August 1911.

Hhm.

Bauaufsicht in Gröba.

Durch die Polizei-Verordnung der Königlich Amtshauptmannschaft Großenhain vom 14. November 1901, die örtliche Bauaufsicht betr., ist unter anderem folgendes bestimmt:

§ 4.

Jeder Bau ist bis zu seiner Vollendung fortwährend zu überwachen.

An diesem Zwecke sind Gebäude-Neubauten zu beschäftigen:

1. sobald die Lage des Gebäudes auf dem Bauplatze abgesteckt, das heißt das sogenannte Schnurgerüst angelegt worden ist;

2. bei Wohngebäuden, nachdem die Grundmauern mit der die Grundseuchtafel abhaltenden Isolierschicht abgedeckt worden sind, und falls eine solche nicht erforderlich ist, vor der Aufmauerung der Keller- und Erdgeschosse, nachdem die Grundmauern bis zur Höhe der Kellersohle hergestellt sind;

3. sobald die Ecken in die Höhe geführt und die Abstände bis zu dem daneben befindlichen Holzwerke ausgemauert, sowie der Einschuß zwischen den Balken und den Dachsparren über den Wohn- und Schlafräumen angebracht worden ist, vor dem Verputzen.

Zielführer, Gebäude-Veränderungsbauteile und der Abbruch von Gebäuden, sowie nicht zu Wohnzwecken dienenden Bauarbeiten sind mindestens zweimal, und zwar das erste Mal unmittelbar vor Beginn der Ausführung, das zweite Mal spätestens vor dem Einleiten der Baugrube bzw. vor dem Verputzen zu beschäftigen.

§ 7.

Der Bauherr, Bauleiter und der Bauausführende sind verpflichtet, der Ortsbehörde die Zeiten anzuzeigen, zu welchen die in § 4 vorgeschriebenen Zwischenbeschäftigungen erfolgen können.

§ 9.

Wer die im § 7 vorgeschriebene Anzeige unterläßt oder nicht rechtzeitig erstattet, sowie Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift in § 8 können mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Die Bauherren, Bauleiter und Bauausführenden werden zur Vermeidung ihrer Bestrafung auf die ihnen obliegende Anzeigepflicht hingewiesen und zur rechtzeitigen Anzeigenerstattung angehalten.

Gröba, am 2. August 1911.

Der Gemeindevorstand.

Das Verzeichnisblatt Nr. 6—13 und 14—39 und das Gesetz- und Verordnungsblatt 2.—8. Stück vom Jahre 1911 sind eingegangen und liegen im Gemeindeamt zu jedermanns Einsicht aus.

Der Inhalt dieser Blätter ist aus dem Anschläge im Flur des Gemeindeamtes ersichtlich.

Gröba, am 3. August 1911.

Der Gemeindevorstand.

Mit seiner Sommerbühne im Hotel Kaiserhof scheint Herr Dr. Brosch vom hiesigen Theater-Ensemble den Geschmack des Riesner Publikums getroffen zu haben. Dies bewies wiederum der gute Besuch der gestrigen Vorstellung. Der Garten des Hotel Kaiserhof war ziemlich vollstündig besetzt und mehrfach hatten wir Gelegenheit, Worte der Anerkennung und Freude zu hören, daß Herr Direktor Brosch den Theatergenuss im Freien ermöglicht hatte. Es ist auch wirklich ein Genuß nach des Tages Last und Hitze im kühlen schattigen Garten zu sitzen und den vorzüglichen Darbietungen des Ensembles zu lauschen. Zur Aufführung gelangte das J. Wilhardsche Volksstück: „Wuschlelei“ oder „Im Edelgrund und tiefem Wald“. Die Rollen waren gut besetzt und zeichneten sich die Darsteller durch flottes und sicheres Spiel aus. Speziell hervorzuheben möchten wir noch die deutliche Aussprache und die gute Verständlichkeit, welche besser war als im geschlossenen Räume. Offenlich sieht das Ensemble seine Bemühungen nun endlich von Erfolg gekrönt, sobald auch das finanzielle Fazit mit dem Gebotenen in Einklang kommt.

Der Riesner Männergesangsverein (Bereitschaft Hotel Spitzner) führt von jetzt ab den Namen „Männergesangsverein Orpheus“.

Es macht eine Dienstverpflichtung sich strafbar, wenn sie einen Diensthofen engagiert, der beim Dienstantritt nicht im persönlichen Besitze eines Dienstbuches ist? Ueber die Verpflichtung, ob Diensthofen beim Dienstantritt das vorchriftsmäßige Dienstbuch vorlegen müssen, fällt

Achtung, Regler! Sonntag, 6. August Preisregeln im Schützenhaus.